

Mehrdienstleistungsvergütung

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Te1. 05/0248 345 - 376 oder 377

Mehrdienstleistungsvergütung - Dienstrecht alt - § 50 LDG

1. Dauermehrdienstleistungen (DMDL)

ergeben sich, wenn mit der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung das höchste vorgesehene Stundenausmaß (792) oder das festgelegte Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung bei Unterschreitung von 720 Stunden überschritten wird.

DMDL ergeben sich auch, wenn aufgrund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung (insbesondere durch Vertretung einer an der Erfüllung der lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrperson) während des Schuljahres das der Lehrperson zugewiesene Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird.

2. Einzelmehrdienstleistungen (EMDL)

fallen an, wenn durch die Vertretung eines / einer vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrperson das gem. Lehrfächerverteilung festgelegte Stundenausmaß überschritten wird, ebenso für einzelnen Förderunterricht, ...

Innerhalb eines Schuljahres sind bis zu 20 Stunden zur Betreuung der SchülerInnen für die unvorhersehbare – nicht planbare – Vertretung eines vorübergehend an der Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrerperson ohne Anspruch auf MDL-Abgeltung zu halten. Diese Betreuungsverpflichtung von 20 Stunden gilt ad personam und ist somit für die Lehrperson dann erfüllt, wenn er diese 20 Betreuungsstunden gehalten hat, d. h., die 21. Stunde ist als MDL zu vergüten, auch wenn andere Lehrer an dieser Schule ihre 20 Betreuungsstunden noch nicht erfüllt haben.

Für die unvorhergesehene Vertretung sind nach Möglichkeit jedoch zuerst LehrerInnen heranzuziehen, die diese Stunden noch nicht erbracht haben.



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

Mehrdienstleistungsvergütung

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

3. Vergütung/Abrechnung von MDL

Diese Vergütung bis zu einem Höchstausmaß von 36 Wochen wird 10 mal jährlich ausbezahlt.

DMDL, die sich während des Schuljahres aufgrund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung ergeben, sind aliquot nach diesem Grundsatz auszuführen.

Bei Abwesenheit einer Lehrperson wegen einer Erkrankung oder Pflegefreistellung vermindert sich die auf die betreffende Woche entfallende Vergütung um 1/5 für jeden Tag der Abwesenheit. Sonstige Gegenrechnungen von DMDL sind ausgeschlossen!

Jede MDL wird auf Basis 1,30 % des Gehaltes abgegolten. Für Teilbeschäftigte beträgt die MDL-Vergütung ebenfalls 1,30 % des Gehaltes.

4. Vertretung bei Schulveranstaltungen

Nimmt eine Lehrperson auf Anordnung der Schulleitung in Vertretung einer verhinderten Lehrperson an einer Schulveranstaltung teil, gebührt bei Überschreitung der Jahresnorm eine Vergütung bis zu 10 Stunden pro Tag. Die durch die Vertretung entfallenden Unterrichtsstunden (Tätigkeitsbereich A + B) sind davon abzuziehen!

Mit freundlichen Grüßen



Das Team der Steirischen Lehrervertretung LB/FCG

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731
Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734